

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Fortotschka“ e.V. und hat seinen Sitz in Coburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein widmet sich der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen. Hierbei sind insbesondere aus diversen Gründen benachteiligte sowie sozial schwache Personen gemeint. Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Rasse oder Nationalität dürfen bei der Entscheidung über Unterstützung einer Personengruppe keine Rolle spielen.

Weiterhin widmet sich der Verein dem Kulturaustausch mit Osteuropa und Projekten zur Völkerverständigung von Ost und West. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in der Zusammenarbeit mit Osteuropa.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung mehrerer Projekte, von welchen jedes durch einen hierfür bestimmten Projektleiter eigenverantwortlich geleitet wird. Die Projektleiter sind in den Inhalten der Projekte sowie in Fragen der Finanzierung dem Vorstand des Vereines gegenüber verantwortlich.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder humanitäre Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Vorstand kann über die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben entscheiden, soweit es sich hierbei um gemeinnützige, mildtätige und humanitäre Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vermögensbildung

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind an satzungsmäßige Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die ein Projekt gestaltenden Mitglieder tragen einen geringen Teil der entstehenden Kosten selbst. Die Selbstbeteiligungsgrenze der Mitglieder beschließt der Vorstand. Über evtl. Übernahme der bei der Projektdurchführung anfallenden Kosten entscheidet für jeden Fall individuell der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich für die Vereinsinteressen einsetzen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Austritts an den Vorstand. Für das laufende Jahr ist der Mitgliedsbeitrag noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die den Aufgaben und Zwecken des Vereines zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz mehrfacher Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Entschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden sowie Ausgaben unter der Selbstbeteiligungsgrenze ist im Nachhinein grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes, sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters nach erfolgter Rechnungsbelegung.

- b) Wahl des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- d) Beschlussfassung über Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Aufgaben des Vereins
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter der Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzendem geleitet.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kann eine erneute Wahl stattfinden, bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(7) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereines erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuladen. Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung dann beschlussfähig. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) und gegebenenfalls Beisitzer

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Antrag auf Kandidatur zur Wahl in den Vorstand muss vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied vom Vorstand ernannt werden.

(4) Der Vorstand setzt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erstellt für sich selbst eine Geschäftsordnung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Koordination der Tätigkeiten und Unterstützung der Leiter der einzelnen Projekte nach §2 Abs. 2
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften
- e) Ausführung der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
- f) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen
- g) Verkehr mit anderen Organisationen, Behörden, Einrichtungen
- h) Öffentlichkeitsarbeit

(5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf begründetes Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen.

(6) Beschlussfassung

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und im Wortlaut die Beschlüsse enthält. Die Niederschriften sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB. Rechtlich vertritt jedes Vorstandsmitglied einzeln den Verein. Ihre Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt, dem Verein gegenüber sind sie an die Vorstandsbeschlüsse sowie die der Mitgliederversammlung gebunden.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Projektleitern und zusätzlich vom Vereinsausschuss gewählten Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses dürfen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann mit der Abwicklung der täglichen Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und ist besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungen des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand bestimmt wird, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder humanitäre Zwecke insbesondere im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Liquidation

(1) Sofern im Falle der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, etwaige Schulden zu bereinigen und das verbleibende Vermögen einer sozialen Einrichtung zu übertragen.

§ 15 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind folgende Personen:

1. Sonja Bill
2. Elisabeth Bill
3. Tanja Fichtner
4. Arkadiusz Paluszek
5. Richard Franz
6. Bastian Stenzel
7. Jessica Eisentraut

Bamberg, den 12.05 2003